

kennende Senat bereits in der zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung vom 24. November 1943 – VII 111/43 – ausgesprochen hat, kann die Anfechtung nicht nur durch den Ehemann der Mutter, sondern auch durch das Kind und – allerdings mit Beschränkung der Wirkung auf die Prozeßbeteiligten – durch dritte Personen erfolgen, die an der Feststellung der wahren Sachlage interessiert sind. Auch der Staatsanwalt ist nach § 6 der VO über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80) im öffentlichen Interesse zur Erhebung der Anfechtungsklage befugt. Bei dem Gewicht, das hiernach auf die Richtigkeit der Eintragung zu legen ist, kann es dem Ehemann der Mutter nicht verwehrt sein, die Richtigkeit einer Erklärung anzufechten, durch die er den Personenstand des Kindes verfälscht hat, und dadurch den richtigen Personenstand des Kindes wiederherzustellen. Auch bei einem *in der Ehe* geborenen Kinde steht die Anerkennung durch den Vater, wenn sie unrichtig ist, der Anfechtung der Ehelichkeit durch ihn nicht entgegen; § 1598 BGB, der das Gegenteil bestimmte, ist durch § 6 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften u. s. w. vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) aufgehoben worden, ebenso § 159 a ABGB durch § 5 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80).

Ob die von dem Kläger der Mutter der Beklagten gegenüber übernommene Verpflichtung, das Kind der Wahrheit zuwider als von ihm erzeugt anzuerkennen, ihn dazu verpflichtet, auch nach Feststellung der Unrichtigkeit der Legitimation für den Unterhalt des Kindes zu sorgen, braucht hier nicht entschieden zu werden, jedenfalls hindert ihn die übernommene Verpflichtung nicht daran, die Anfechtungsklage zu erheben. Die Vorinstanzen haben daher auf Grund der getroffenen Feststellungen mit Recht ausgesprochen, daß die Beklagte nicht als eheliches Kind des Klägers gilt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 41 und 50 ZPO.

34. Der Ersatzanspruch entfällt, wenn seine Geltendmachung mit Rücksicht auf den Grund der Lösung des Verlöbnisses dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde.

BGB § 1298 Abs. 3.

Gemeinsamer Zivilsenat. Beschl. v. 13. Mai 1944 (GSE 12/1944).

Die Beklagte war mit dem Kläger zu 2 verlobt. Dieser wurde bei den Kämpfen an der Ostfront schwer verwundet; er verlor ein Auge, ein Bein und einen Arm. Die Beklagte löste darauf das Verlöbnis. Die Kläger, der Vater des Verlobten und er selbst, verlangen von der Beklagten die Erstattung von Ge-

schenken, die anlässlich der Verlobung gemacht worden waren, sowie Ersatz von geldlichen Aufwendungen für Reisen der Beklagten zu Besuchen des Sohnes während seines Lazarettaufenthalts. Durch das angefochtene Teilurteil hat das AG die Ansprüche des Vaters in vollem Umfange und die des Sohnes insoweit abgewiesen, als es sich um die der Beklagten zugewendeten Geldaufwendungen handelt. Das AG hat angenommen, die Beklagte habe infolge der schweren Verwundung ihres Verlobten einen wichtigen Grund zum Rücktritt vom Verlöbnis i. S. des § 1298 Abs. 3 BGB gehabt.

Der rechtzeitig gestellte Wiederaufnahmeantrag des OberreichsA ist begründet. Das AG ist an die Entscheidung des Falles unter dem Gesichtspunkt herangetreten, ob unter den gegebenen Verhältnissen der Rücktritt vom Verlöbnis sittlich zu beanstanden ist. Das ist verfehlt. Das Verlöbnis ist vom Standpunkte der jetzigen Rechtsauffassung nicht – wie es den Schöpfern des BGB aus dem Rechtsdenken der damaligen Zeit vorgeschwebt haben mag – ein gewisse rechtliche Verpflichtungen begründender Vorvertrag, sondern eine in erster Linie der beiderseitigen Selbstprüfung dienende Zusage ohne rechtliche Bindung, von der sich jeder Teil – ohne daß darin ein Vertragsbruch läge – lösen kann, wenn er glaubt, den letzten endgültigen Entschluß zur Eingehung der für das ganze Leben bestimmten, die gesamte Persönlichkeit erfassenden Gemeinschaft nicht aufbringen zu können. Das, was in den §§ 1298 ff. BGB positivrechtlich geregelt ist, betrifft nicht das Wesen des Verlöbnisses, sondern dient lediglich der Klarstellung gewisser sich aus der Lösung des Verlöbnisses in vermögensrechtlicher Hinsicht ergebenden Nebenfragen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß auch bei Auslegung dieser Vorschriften jetzt von der gegenwärtigen Grundauffassung vom Wesen des Verlöbnisses auszugehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Auslegung vom Standpunkte der bei Schaffung der Vorschriften herrschenden, jetzt der Vergangenheit angehörenden Auffassung vordem zu anderen Ergebnissen gelangt war.

Der § 1298 BGB gewährt dem Gegner des Zurücktretenden und in beschränktem Umfange auch dessen Eltern und den an ihrer Stelle handelnden Dritten grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz gewisser Vermögensaufwendungen. Daß demjenigen, der die Lösung des Verlöbnisses seitens des anderen Teiles hinnehmen muß, grundsätzlich ein derartiger Ausgleich zu gewähren ist, entspricht auch jetzt offensichtlich der allgemeinen Rechtsauffassung; es würde als unbillig empfunden werden, wenn der vom Rücktritt Betroffene obendrein noch Vermögensschäden in Kauf nehmen müßte. Andererseits gibt es aber Ausnahmefälle, in denen nach Lage der Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Umstände, die zu dem Zusammenbruch des Verlöbnisses geführt haben, die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs dem gesunden Volksempfinden widersprechen und sich demgemäß als eine unzulässige Rechtsausübung darstellen würde. Bei der Vorschrift des § 1298 Abs. 3 BGB

handelt es sich also vom Standpunkte dieser Betrachtung lediglich um einen Sonderfall eines im Schuldrecht anerkannten allgemeinen Grundsatzes. Daraus ergibt sich einmal, daß die Beurteilung, ob ein Umstand als wichtiger Grund für die Versagung des Anspruchs anzusehen ist, der Anspruch also wegen unzulässiger Rechtsausübung zu entfallen hat, nicht auf die Person des vom Verlöbnis zurückgetretenen, sondern des anderen – den Anspruch geltend machenden – Teiles abzustellen ist und weiter, daß sich diese Würdigung eben auf das Bestehen oder Nichtbestehen dieses vermögensrechtlichen Anspruches zu beschränken hat, die Frage der allgemeinen sittlichen Bewertung des Rücktritts vom Verlöbnis somit völlig ausscheidet. Die Regelung im § 1298 Abs. 3 BGB geht also – aus der gegenwärtigen Rechtsauffassung richtig verstanden – dahin, daß der Ersatzanspruch insbesondere dann entfällt, wenn seine Geltendmachung mit Rücksicht auf den Grund der Lösung des Verlöbnisses dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde. Ergänzend ist hierzu noch zu bemerken, daß sich auch vom Standpunkte dieser Auslegung die Bestimmung des § 1299 BGB zwanglos in die Gesamtregelung der Ersatzansprüche einfügt. Die Vorschrift trägt dem Rechnung, daß die Verhältnisse u. U. auch so liegen können, daß es gerechtfertigt erscheint, dem Gegner des Zurücktretenden nicht nur Ersatzansprüche seinerseits zu versagen, sondern darüber hinaus eine Ersatzpflicht hinsichtlich entsprechender Aufwendungen des anderen Teiles aufzuerlegen. Das ist dann der Fall, wenn er durch ein wichtigen Grund für den Rücktritt bildendes Verschulden diesen veranlaßt hat, d. h. wenn er durch ein Verhalten, für das er persönlich verantwortlich zu machen ist, das Verlöbnis so belastet hat, daß dem anderen Teile das Festhalten an der Bindung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Daß vom Standpunkte der dargelegten Auslegung des § 1298 Abs. 3 BGB die Geltendmachung von Ersatzansprüchen seitens des kriegsversehrten Verlobten und seines Vaters im Grundsatz nicht zu beanstanden ist, bedarf keiner näheren Darlegung. Es würde mit gesunder Volksanschauung unvereinbar sein, wenn man einem Mann oder einer Frau, die im Kampfe für ihr Vaterland Schaden an ihrer Gesundheit erlitten haben und infolgedessen ihre auf ein Verlöbnis gegründete Lebenshoffnungen zusammenbrechen sehen, zumuten wollte, auch noch die Aufwendungen zu tragen, die sie im Hinblick auf die erwartete Eheschließung gemacht haben.

Nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen kann eine Abweichung von diesem Grundsatz gerechtfertigt sein. Einer besonderen Würdigung bedürfen in dieser Hinsicht die Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für die Reisen der Beklagten zum Besuch ihres damaligen Verlobten im Lazarett. Diese Reisen hat die Beklagte anscheinend auf Wunsch ihres damaligen Verlobten und ausschließlich in dessen Interesse unternommen. Wenn es überdies noch zutreffen sollte, daß sie ihm – wie sie behauptet – bei diesen Besuchen den geschlecht-

lichen Verkehr gestattet hat, so können die Verhältnisse allerdings sehr wohl so liegen, daß die Geltendmachung von Ersatzansprüchen dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde. Ob sie etwa unter diesem Gesichtspunkt wegen unzulässiger Rechtsausübung entfallen, ist unter Würdigung aller Umstände zu prüfen.

35. 1. Nichtigkeit des Auftrags seitens des O. („Mischling ersten Grades“), weil er darauf gerichtet gewesen sei, jegliche Beziehungen nichtarischer Mitglieder der Familie O. zu dem neuen Unternehmen zu verbergen und der Beklagte deshalb als Beauftragter und mittelbarer Stellvertreter zu Tarnungszwecken dazwischengeschaltet worden sei.

2. Wirksamkeit des gesellschaftsrechtlichen Erwerbs der GmbH-Anteile, da die gesellschaftsrechtlichen Rechtsgeschäfte von dem Auftragsverhältnis grundsätzlich unabhängig sind. Ausführungen zu den §§ 812 Abs. 1 S. 1 und 817 S. 2 BGB.

3. §§ 19, 56 GmbHG. Wenn die Beteiligten bestimmt beabsichtigen, daß bei einer Kapitalerhöhung einer GmbH der Übernehmer des neuen Stammanteils gegen seine Einlageschuld eine gegen die Gesellschaft bestehende Forderung (Provisions- und Darlehnsforderung) verrechnet oder aufrechnet, muß dies gemäß § 56 GmbHG im Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals und in der Übernahmeerklärung angegeben werden.

BGB § 138 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1944 (II 146/1943).

I. Landgericht Frankfurt.

II. Oberlandesgericht Frankfurt.

In Sachen des Direktors Otto *Zier* in Frankfurt/Main, Beklagten und Revisionsklägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kraemer in Leipzig,

gegen

Frau Emma *Neubhoff* geb. Neuhoff in Frankfurt/Main, Klägerin und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Benkard in Leipzig, hat das Reichsgericht, II. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 1944 durch den Vizepräsidenten beim Reichsgericht Kolb und die Reichsgerichtsräte Frings, Dr. Neumerkel, Dr. Schulze, Dr. Köllensperger für Recht erkannt: